

Ordentliche Hauptversammlung der niio finance group AG

am 29. August 2023

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der niio finance group AG

und

der Geschäftsführung der PATRONAS Financial Systems GmbH

gemäß § 293a AktG

**über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen niio finance group AG
und PATRONAS Financial Systems GmbH vom 14. Juli 2023**

1. Vorbemerkung

Die niio finance group AG mit Sitz in Görlitz (nachfolgend „**niio**“) und die PATRONAS Financial Systems GmbH mit Sitz in Freiburg im Breisgau, eine unmittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaft der niio (nachfolgend „**PATRONAS**“), haben einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) abgeschlossen, in dem die PATRONAS sich zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die niio verpflichtet. Die niio wiederum verpflichtet sich gegenüber PATRONAS zur Verlustübernahme.

Gemäß § 293a AktG erstatten der Vorstand der niio und die Geschäftsführung der PATRONAS über den Abschluss des Vertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht.

2. Parteien des Gewinnabführungsvertrags

2.1 niio finance group AG (Organträgerin)

Die niio ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Görlitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 37332. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 32.661.011. Die niio beschäftigt insgesamt rund 4 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Einzelumsatz von EUR 0 sowie einen Konzernumsatz von rund EUR 7,5 Mio. Das Unternehmen ist satzungsgemäß auf den folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- a) Konzeption, Entwicklung und Vertrieb von Softwarelösungen
- b) Betrieb von Internet-Plattformen
- c) Vermittlung von Dienstleistungen und Produkten Dritter
- d) sonstige nicht erlaubnis- oder lizenzpflichtige Dienstleistungen für Dritte.

Geschäftsjahr der niiio ist das Kalenderjahr.

2.2 PATRONAS (Organgesellschaft)

Die PATRONAS ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freiburg im Breisgau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter HRB 7212. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000. Geschäftsjahr der PATRONAS ist das Kalenderjahr. Die PATRONAS beschäftigt insgesamt rund 30 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz von rund EUR 4,5 Mio. Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2021 bilanziell in den freiwilligen aufgestellten Konzernabschluss der niiio einbezogen. ab dem Geschäftsjahr 2022 ist sie vollkonsolidiert. Das Unternehmen ist satzungsgemäß auf den folgenden Geschäftsfeldern tätig:

Die Planung, Erstellung, Lieferung, Einführung und das Betreiben von betriebswirtschaftlicher Software und Computersystemen für die Finanzdienstleistungsbranchen und damit verbundener Unternehmen. Die Beratung, der Vertrieb, die Installation und die Betreuung von Kommunikationsnetzen und E-Commerce-Lösungen sowie der Betrieb aller zur Förderung des Unternehmensgegenstandes notwendigen und nützlichen Geschäfte und Geschäftszweige. Die Beteiligung und die Übernahme der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand sowie der Erwerb und die Pachtung von solchen Unternehmen.

3. Vereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag

3.1 Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

niiio und PATRONAS haben am 14. Juli 2023 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres des laufenden Geschäftsjahres der PATRONAS, also zum 1. Januar 2023, wirksam werden soll. Zur Wirksamkeit dieses Vertrags ist die Zustimmung der Hauptversammlung der niiio erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der niiio schlagen daher der für den 29. August 2023 geplanten Hauptversammlung vor, dem Vertrag in der der Hauptversammlung vorgelegten Fassung vom 14. Juli 2023 zuzustimmen.

Des Weiteren bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der PATRONAS. Diese hat dem Vertrag am 14. Juli 2023 zugestimmt.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag schließlich gemäß § 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister der PATRONAS als Organgesellschaft. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags wird dieser also ab dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres der PATRONAS gelten, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden ist, also voraussichtlich ab 1. Januar 2023.

3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer ertragsteuerlichen, also einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der niiio und der PATRONAS.

Mithilfe einer solchen steuerlichen Organschaft ist es möglich, Gewinne und Verluste der PATRONAS als Organgesellschaft steuerrechtlich unmittelbar der niiio als Organträgerin zuzurechnen und so die steuerliche Aufstellung der beiden Gesellschaften zu optimieren.

Darüber hinaus bietet der Vertrag der PATRONAS eine finanzielle Absicherung, da die niio verpflichtet wird, möglicherweise bei der PATRONAS entstehende Verluste auszugleichen. Die gleichzeitige Verpflichtung der PATRONAS zur Abführung sämtlicher Gewinne wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen haben, da die niio als alleinige Gesellschafterin ohnehin bereits Anspruch auf Ausschüttung des vollständigen Gewinns hat.

Für die niio ergibt sich aus dem Vertrag die Pflicht zur Übernahme von Verlusten der PATRONAS. Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der niio keine besonderen Folgen, insbesondere sind mangels außenstehender Gesellschafter der PATRONAS keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen im Sinne der §§ 304, 305 AktG geschuldet. Mit dem Abschluss des Vertrags ergeben sich überdies keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Unternehmen.

3.3 Erläuterungen der Regelungen des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

3.3.1 Ziffer 1 - Gewinnabführung

Ziffer 1.1 des Vertrags regelt die Pflicht der PATRONAS, ihren vollständigen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die niio als Organträgerin abzuführen. Die Regelung orientiert sich an dem gesetzlichen Leitbild des § 301 AktG. Die Gewinnabführung ist zentrale Voraussetzung für die ertragssteuerliche Organschaft und ermöglicht durch die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen erst einen potentiellen Verlustausgleich.

Ziffer 1.2 des Vertrags bestimmt, dass mit Zustimmung der niio Beträge aus dem Jahresüberschuss der PATRONAS in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt werden können, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gemäß Ziffer 1.3 des Vertrags sind während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der niio von PATRONAS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, sofern und soweit dies gesetzlich möglich ist. Ziffer 1.4 des Vertrags zählt einige Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die Abführung eines Gewinns gesetzlich ausgeschlossen ist.

Gemäß Ziffer 1.5 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der PATRONAS und ist ab diesem Zeitpunkt fällig. Gemäß Ziffer 1.6 kann die Organträgerin auch unterjährige Vorabführungen von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies zulässig ist.

3.3.2 Ziffer 2 - Verlustübernahme

Ziffer 2.1 des Vertrags regelt die vertragliche Verpflichtung der niio, sämtliche während der Dauer des Vertrags anfallenden Verluste der PATRONAS zu übernehmen, indem ausdrücklich auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Die Verlustausgleichspflicht besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272

Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in diese eingestellt wurden. Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der PATRONAS während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der PATRONAS und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Vertrags.

Gemäß Ziffer 2.2 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende des Geschäftsjahres der PATRONAS und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

3.3.3 Ziffer 3 - Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

In Ziffer 3 des Vertrags sind der Beginn des Wirksamwerdens, die Dauer und die Kündigung des Vertrags geregelt.

Gemäß Ziffer 3.1 steht der Vertrag, wie bereits dargestellt, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der niio sowie der Gesellschafterversammlung der PATRONAS. Gemäß Ziffer 3.2 wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister der PATRONAS wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 bzw., sollte die Eintragung wider Erwarten nicht im Jahr 2023 erfolgen, rückwirkend ab Beginn des am 1. Januar 2024 beginnenden Geschäftsjahres der PATRONAS.

Gemäß Ziffer 3.3 wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der PATRONAS ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht ordentlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Der Vertrag kann jedoch erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der PATRONAS gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist („**Mindestlaufzeit**“). Dies gilt auch dann, wenn das Ende dieser fünf Zeitjahre nicht auch auf das Ende eines Geschäftsjahres fällt, z.B. weil bei der PATRONAS zwischenzeitlich das Geschäftsjahr geändert und ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet wurde. In diesem Fall endet der Vertrag frühestens mit Ablauf des dann laufenden Geschäftsjahres. Die Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG).

Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist neben der Mindestlaufzeit des Vertrags von fünf Jahren unter anderem, dass die PATRONAS als abhängige Gesellschaft finanziell in die niio als herrschende Gesellschaft dergestalt eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen die Mehrheit der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft zusteht. Des Weiteren muss der Gewinnabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden.

Ungeachtet des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts während der Mindestlaufzeit kann der Vertrag gemäß Ziffer 3.4 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Kündigungsrecht

aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn unter Abwägung aller Umstände der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Nach Ziffer 3.4.1 und 3.4.2 des Vertrages liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung insbesondere dann vor, wenn die niio die Anteile an der PATRONAS veräußert oder auf andere Art und Weise so überträgt, dass eine finanzielle Eingliederung der PATRONAS in die niio nicht mehr vorliegt, oder wenn die niio oder die PATRONAS verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden oder ihre Form in eine andere Rechtsform als die einer Kapitalgesellschaft wechseln. Die vorgenannten wichtigen Gründe sollen gemäß Ziffer 3.4 für den Fall, dass eine Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt, jedoch nur dann gegeben sein, wenn jeweils zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrages vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit vorliegt. Anderenfalls führt eine Kündigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit dazu, dass die Anerkennung der steuerlichen Organschaft von Beginn an wegfällt.

Ziffer 3.5 des Vertrages sieht zudem dessen Beendigung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres vor, in dem ein außenstehender Gesellschafter im Sinne von § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist (gesetzlicher Beendigungsgrund gemäß § 307 AktG). Der Vertrag könnte jedoch in veränderter Form weitergeführt werden, wenn sich die niio mit einem etwaigen neuen Gesellschafter der PATRONAS auf die Abänderung des Vertrages einigt.

Ziffer 3.6 des Vertrages nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat die niio den Gläubigern der PATRONAS unter den Bedingungen des § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

3.3.4 Ziffer 4 - Schlussbestimmungen

Ziffer 4.1 sieht vor, dass der Vertrag im Sinne der Erhaltung einer steuerlichen Organschaft zwischen der niio und der PATRONAS auszulegen ist.

Ziffer 4.2 bis 4.4 des Vertrags sehen übliche Regelung zur Form von Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, zur Kostentragung sowie zur Wirksamkeit und Ergänzung des Vertrags beim Vorliegen von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen und/oder unbeabsichtigten Regelungslücken (sogenannte salvatorische Klausel) vor.

4. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG; Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

Da die niio sämtliche Geschäftsanteile an der PATRONAS unmittelbar hält und die PATRONAS somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Un-

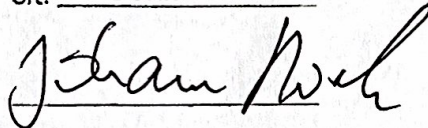
ternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Ebenso bedarf es keiner Prüfung des Vertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach Maßgabe der §§ 293b ff. AktG.

Für die **nillo finance group AG**

Der Vorstand

Datum: 14.07.2023

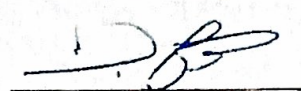
Ort: Görlitz



Johann Horch
Vorstand

Datum: 14.07.2023

Ort: Görlitz



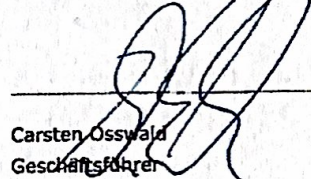
Dr. Daniel Berndt
Vorstand

Für die **PATRONAS Financial Systems GmbH**

Die Geschäftsführung

Datum: 14.07.2023

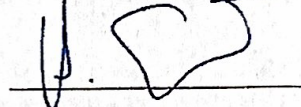
Ort: Freiburg



Carsten Osswald
Geschäftsführer

Datum: 14.07.2023

Ort: Freiburg



Josef-Heribert Steuer
Geschäftsführer